



Klinkenberg & Kloubert

S t e u e r B e r a t e r



Einzelheiten zur befristeten Senkung des Mehrwertsteuersatzes vom 01.07. bis 31.12.2020 durch das BMF-Schreiben vom 30.06.2020

[Corona - Informationen]

Klinkenberg & Kloubert PartGmbH
SteuerBerater

Kapuziner Karree
Alter Posthof 1
52062 Aachen

Tel.: +49 (241) 16047-0,
Fax: +49 (241) 16047-29
info@ac-steuerberater.de
<http://www.ac-steuerberater.de>



Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu unseren bisherigen Hinweisen und Anmerkungen hinsichtlich der nunmehr beschlossenen befristeten Absenkung des Umsatzsteuersatzes ab dem 01.07.2020 möchten wir Ihnen die aktuellen weiteren Entwicklungen in diesem Punkt näherbringen. Zudem möchten wir ebenfalls auf die sich ergebenden Probleme in der Praxis hinweisen und Ihnen Vorschläge zum jeweiligen Vorgehen geben.

Entwurfs- und Begleitschreiben zur Umsatzsteuersenkung

Am 29.06.2020 haben der Deutsche Bundestag und der Deutsche Bundesrat den Gesetzesentwurf für ein zweites Corona-Steuerhilfegesetz verabschiedet. In diesem wurde u.a. auch die o.a. Absenkung der Umsatzsteuersätze ab dem 01.07.2020 nunmehr abschließend beschlossen. In diesem Zusammenhang wurden bereits vom Bundesfinanzministerium ein geänderter Entwurf vom 23.06.2020 sowie das **endgültige** BMF-Schreiben vom 30.06.2020 veröffentlicht. Da im Vergleich zum ersten Entwurfsschreiben einige Anpassungen vorgenommen wurden, möchten wir Ihnen diese im Folgenden gerne vorstellen:

Die wichtigste Änderung betrifft dabei eine befristete **Nichtbeanstandungsregelung im B2B-Bereich**. Demnach gilt folgendes:

*„Hat der leistende Unternehmer für eine **nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.8.2020** an einen anderen Unternehmer erbrachte Leistung in der Rechnung den vor dem 1.7.2020 geltenden Steuersatz (19 % bzw. 7 %) ausgewiesen und diesen Steuerbetrag abgeführt, wird es aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn der Unternehmer in den Rechnungen den Umsatzsteuerausweis nicht berichtigt. Einem zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfänger wird aus Gründen der Praktikabilität aus derartigen i.S. von § 14c(1) UStG unrichtigen Rechnungen auch für die nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.8.2020 seitens eines Unternehmers erbrachte Leistung ein Vorsteuerabzug auf Grundlage des ausgewiesenen Steuersatzes gewährt. Für Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG schuldet, gilt dies entsprechend für die vom Leistungsempfänger berechnete Steuer.“*

Wir begrüßen ausdrücklich diese Vereinfachungsregelung, jedoch sollte diese u.E. auch für den gesamten Zeitraum der befristeten Umsatzsteuersenkung gelten. Denn wie bereits in unserem Leitfaden unter Punkt 4.7. ausgeführt, würde eine nur begrenzte Vereinfachungsregelung trotzdem hohen Verwaltungsaufwand bei den betreffenden Unternehmen verursachen. Diese rechtlichen Folgen in Form eines unrichtigen Steuerausweises wurden ebenfalls explizit in die überarbeitete Fassung eingefügt:

Weist der Unternehmer entgegen den o. g. Regelungen in Rechnungen über Leistungen, die nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021 erbracht werden, eine höhere Umsatzsteuer aus, als sich bei zutreffender Anwendung der Umsatzsteuersätze ergibt, schuldet er die Differenz aufgrund eines unrichtigen Steuerausweises nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 14c Abs. 1 UStG. Ein Vorsteuerabzug für den Leistungsempfänger ist insoweit nicht zulässig, da es sich bei dem unrichtigen Steuerbetrag um keine gesetzlich geschuldete Steuer im Sinne des § 15 UStG handelt (vgl. Abschnitt 15.2 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 UStAE). Der Unternehmer kann die Rechnung berichtigen (§ 31 Abs. 5 UStDV). Zu den besonderen Anforderungen an die Berichtigung eines zu hohen Steuerausweises vgl. Abschnitt 14c.1 Abs. 5 UStAE.

Im Rahmen des endgültigen BMF-Schreibens wurden oftmals nur redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die u.E. wichtigste Änderung betrifft die Vereinfachungsregel für Anzahlungsrechnungen und Abschlagsrechnungen:

Bei der Abrechnung von Teilentgelten, die vor dem 01.01.2021 für nach dem 31.12.2020 ausgeführte Leistungen vereinnahmt werden, wird es nicht beanstandet, wenn bereits die Rechnung vor Ausführung den (korrekten) Steuersatz ausweist, der bei Leistungsausführung gilt. Dies bedeutet, dass bei Anzahlungsrechnungen, welche z.B. im Dezember 2020 gestellt werden und die zugrunde liegende Leistung erst z.B. im Mai 2021 fertiggestellt wird, bereits 19% Umsatzsteuer offen ausgewiesen und an das Finanzamt abgeführt werden. Dies entspricht exakt der Vereinfachungsregelung für den Übergang vom 30.06 zum 01.07.2020.



Somit bleibt es zusammenfassend leider dem Grunde nach bei der Situation, dass Sie als Unternehmer – insbesondere bei Dauerleistungen, die im Rahmen von Teilleistungen (z.B. Mietverträge, Leasingverträge etc.), aber auch bei „normalen“ Leistungen – darauf achten müssen, dass der jeweils richtige gültige Steuersatz in der Rechnung offen ausgewiesen wird, da Sie ansonsten den zu viel ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag von 3% bzw. 2% schulden und der Leistungsempfänger diese Vorsteuer auch nicht geltend machen kann.

Die o.a. Vereinfachungsregelung gibt Ihnen – zumindest im B2B-Bereich – ein gewisses Zeitfenster die entsprechenden Umstellungen – insbesondere bei Dauerleistungen – durch entsprechende Anpassungen der jeweiligen Verträge vornehmen zu können.

Wir empfehlen Ihnen daher bereits vorbereitende Maßnahmen dergestalt zu treffen, dass Sie die betroffenen Verträge etc. bereits in Ihrem System herausfiltern, um dann zeitnah eine Korrektur bzw. Anpassung vornehmen zu können. Es sollte dabei zwischen dem B2C (Privatkunde) und B2B (Geschäftskunde) differenziert werden.

Vorgehen B2C-Bereich

Da für den B2C – Bereich auch im endgültigen BMF-Schreiben keine Nichtbeanstandungsregelung hinsichtlich des unrichtigen Steuerausweises getroffen wurde, würden wir Ihnen dringend empfehlen die o.a. Anpassungen / Änderungen Ihrer bestehenden Dauerleistungen – falls möglich – sehr **zeitnah** vorzunehmen und darauf zu achten, dass bei Leistungen, die ab diesem Zeitpunkt ausgeführt werden, der richtige Steuersatz in Rechnung gestellt wird. Bei Abgrenzungsfragen stehen wir Ihnen als Kanzleiteam von Klinkenberg & Kloubert selbstverständlich zur Seite.

Mögliches Vorgehen B2B-Bereich

Da auch im endgültigen BMF-Schreiben keine erweiterte Nichtbeanstandungsregelung aufgenommen wurde, würden wir empfehlen die o.a. Änderungen auch zeitnah bis zum **01.08.2020** hinsichtlich der betroffenen Dauerleistungen vorzunehmen. Bei Abgrenzungsfragen stehen wir Ihnen als Kanzleiteam von Klinkenberg & Kloubert selbstverständlich zur Seite.

Hinweis für die praktische Umsetzung im betreffenden Zeitraum 01.07. – 31.12.2020

Im Zeitraum der befristeten Absenkung der Umsatzsteuersätze ergeben sich einige Unklarheiten und Abgrenzungsschwierigkeit, welche es zusammen zu lösen gilt. U.E. sollte aber ein besonderes Augenmerk auf Leistungen gelegt werden, welche vor dem 01.07.2020 vereinnahmt und im Zeitraum 01.07. bis 31.12.2020 erbracht werden. Neben den klassischen Anzahlungs- und Schlussrechnungen werden häufig Rechnungen über einen Leistungszeitraum gestellt (z.B. 01.09.2019 bis 31.08.2020) und der Rechnungsbetrag schon bei Rechnungsstellung vereinnahmt. Dies kann z.B. Wartungs- und Reparaturleistungen, aber auch andere Dienstleistungen betreffen, welche dann als sog. Dauerleistungen qualifiziert werden. Um die nunmehr richtige umsatzsteuerliche Einordnung prüfen zu können, sind mehrere Prüfungsschritte erforderlich.

Zum einen muss geprüft werden, ob es sich bei der Leistung um sog. Teilleistungen oder eine einheitliche Leistung handelt. Teilleistungen liegen vor, wenn für wirtschaftlich teilbare Leistungen das Entgelt gesondert (z.B. monatlich) vereinbart wurde. Dies ist jedoch bei den o.a. Dauerleistungen oft nicht der Fall, da ein einheitlicher Leistungszeitraum vereinbart wird, in dem die Leistung dann erbracht wird.

Liegt somit eine nicht teilbare Dauerleistung vor, entsteht die Umsatzsteuer mit Beendigung der Leistung (im o.a. Beispiel dann am 31.08.2020), sodass die komplette Leistung dann mit 16% zu besteuern wäre. Da jedoch die ursprüngliche Rechnung mit 19% Umsatzsteuer ausgestellt und diese auch an das Finanzamt abgeführt wurde, ergeben sich nunmehr sowohl für den Leistungsempfänger als auch für den leistenden Unternehmer mehrere Besonderheiten:



Leistender Unternehmer

Der leistende Unternehmer hat – wie bereits o.a. – 19% Umsatzsteuer in Rechnung gestellt und abgeführt, welche nach neuem Rechtsstand nunmehr mit 16% zu besteuern wäre. In Fällen der Anzahlungs- und Schlussrechnung wird dieses Problem derart gelöst, dass die mit 19% vereinnahmten Anzahlungen in der Schlussrechnung offen ausgewiesen und auf den Schlussrechnungsbetrag angerechnet werden, welche dann nur noch mit 16% besteuert wird. Es kommt in diesen Fällen dann zu einem niedrigeren zu zahlenden Restbetrag. Da in den o.a. Fällen i.d.R. keine Schlussrechnungen mehr gestellt werden, ist u.E. wie folgt vorzugehen:

Variante 1

Die ursprüngliche Rechnung mit 19% Umsatzsteuerausweis wird storniert und es wird eine geänderter Rechnung mit 16% Umsatzsteuerausweis an den Leistungsempfänger ausgestellt. In diesem Fall würde dem Leistungsempfänger 3% der bereits geleisteten Anzahlung wieder erstattet werden müssen. Das Begleitschreiben führt in Tz.15 diesbezüglich folgendes aus:

„Nach §29(2) UStG kann der eine Vertragsteil von dem anderen Vertragsteil einen Ausgleich verlangen, wenn er eine Leistung nach dem 30.06.2020 ausführt. Eine der Voraussetzungen für den Ausgleichsanspruch ist, dass die Leistung auf einem Vertrag beruht der vor dem 01.03.2020 geschlossen worden ist. Die Vertragspartner dürfen außerdem nichts anderes vereinbart haben (z.B. dass Ausgleichsansprüche im Falle einer Anhebung oder Absenkung des Umsatzsteuersatzes ausgeschlossen sind)“.

Da es sich bei der Überprüfung eventueller Ausgleichsansprüche des Leistungsempfängers gegenüber dem leistenden Unternehmer um eine Rechtsberatung handelt – wozu wir als Steuerberater nicht befugt sind – würden wir Sie bitten diese Voraussetzungen ggf. anwaltlich prüfen zu lassen. Sofern ein solcher Anspruch besteht, müssten Sie dann ohnehin eine Rechnungskorrektur mit der entsprechenden Erstattung vornehmen. Im Gegenzug würde man im Voranmeldungszeitraum der Leistungsbeendigung (hier August 2020) eine **Korrektur** der zu viel abgeführten Umsatzsteuer beim Leistenden Unternehmer vornehmen, sodass insoweit eine Erstattung durch das Finanzamt erfolgt. Im Endeffekt würde es durch diese Vorgehensweise grundsätzlich zu keiner wirtschaftlichen Belastung des leistenden Unternehmers kommen. Es bedarf jedoch eines erheblichen administrativen Aufwandes sämtliche in Frage kommenden Rechnungen zu korrigieren. Wie bereits aufgeführt wären Sie dafür ggf. ohnehin rechtlich verpflichtet.

Variante 2

Sofern ggf. keine rechtliche Verpflichtung zum Ausgleich der zu viel einbehaltenen Umsatzsteuer besteht, könnte man u.U. auf eine Rechnungskorrektur verzichten. Dann würde man zwar den zu viel ausgewiesenen Betrag von 3% nach §14c UStG schulden, dieser wurde aber bereits durch Zahlung der Umsatzsteuer bei Rechnungsstellung abgeführt, sodass sich für den leistenden diesbezüglich keinerlei weitere wirtschaftliche Belastungen ergeben dürften. Problematisch ist jedoch die Tatsache, dass der Leistungsempfänger faktisch nur 16% Vorsteuer aus dieser Rechnung hätte ziehen dürfen, sodass dieser eine Korrektur vornehmen müsste. Sofern dies – auch im Nachgang z.B. bei einer Prüfung zum Vorschein kommen sollte – würde sich der Leistungsempfänger mit hoher Wahrscheinlichkeit an den leistenden Unternehmer wenden und eine korrigierte Rechnung mit einem entsprechenden Erstattungsbetrag verlangen. Ob dies dann im Einzelnen noch rechtlich möglich wäre, müsste dann ebenfalls anwaltlich geprüft werden. Weiteres hierzu s.u. Leistungsempfänger.

Wir würden daher – um eine unangenehme Folgekonsequenzen zu vermeiden – empfehlen zumindest die ursprüngliche Rechnung zu korrigieren und zu prüfen, ob tatsächlich ein Ausgleichsanspruch besteht.



Leistungsempfänger

Um die o.a. Probleme zu vermeiden, sollte der Leistungsempfänger einer solchen Leistung wie folgt vorgehen:

Zunächst sollten alle bereits bezogenen und gezahlten Leistungen herausgefiltert werden, welche im entsprechenden Zeitraum 01.07. – 31.12.2020 enden, um anschließend zu prüfen, ob man vom leistenden Unternehmer eine korrigierte Rechnung auf Grundlage eines Ausgleichsanspruches verlangen kann. Denn faktisch wurde damals bei Erhalt der Rechnung i.H.v. 3% unberechtigt Vorsteuer gezogen, welche nunmehr bei Beendigung der Leistung im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung zu korrigieren und an das Finanzamt zurück zu zahlen wäre. Um nicht auf den Kosten „sitzen zu bleiben“, sollte daher zwingend ein solcher Ausgleichsanspruch geprüft werden. Dies sollte auch im Hinblick auf ggf. nach mehreren Jahren vorgenommenen Prüfungen für diesen Zeitraum gesehen werden, da dort dann u.U. Nachzahlungen aufgrund dieses Umstandes drohen. Eine Geltendmachung des Anspruches gegenüber dem leistenden Unternehmer nach mehreren Jahren dürfte dann zudem deutlich schwieriger sein.

Neben diesem Sachverhalt, sollte nunmehr bei Eingangsrechnungen welche zwischen dem 01.07. und 31.12.2020 eingehen genau der jeweils ausgewiesene Steuersatz geprüft werden. Sollte ein Steuersatz von 19% ausgewiesen werden, würden wir empfehlen diese Rechnung zunächst nicht zu bezahlen und Kontakt zum leistenden Unternehmer aufzunehmen, warum 19% Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wurde (dies kann u.U. bei Leistungen der Fall sein, welche nach dem 31.12.2020 als erbracht gelten, sodass der ausgewiesene Steuersatz von 19% dann korrekt wäre). Sollte es sich jedoch um einen Fehler handeln würde ohne Kontaktaufnahme das Problem entstehen, welches wir bereits im ersten Absatz dargelegt haben.

Wir hoffen Ihnen hiermit eine Hilfestellung bieten zu können und stehen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.

**Ihr Kanzleiteam
Klinkenberg & Kloubert**

Haftungsausschluss:

Dieser Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit der aktuellen Informationen. Eine Haftung für veröffentlichte und dargestellte Inhalte kann daher nicht übernommen werden.